

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verlängerung des Vorliegens besonderer Um- stände

Vom 17. Juli 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 seiner Geschäftsordnung (GO) beschließen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Am 20. März 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 GO beschlossen und diesen Beschluss auf eine Gültigkeit von drei Monaten beschränkt.

Trotz Rückgang der Infektionszahlen bleiben Versammlungen zur Vermeidung von Ansteckungen beschränkt und insbesondere regionale Infektionsherde können weiterhin ein sehr rasches Entscheiden des Gemeinsamen Bundesausschusses erforderlich machen. Deshalb gilt voraussichtlich bis Ende Oktober, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sehr kurzfristige Beschlüsse zur Anpassung der Richtlinien an die Situation erforderlich sein können, welche unter Umständen schriftlich abgestimmt werden müssen. Auch ist bis dahin durch den Beschluss Vorsorge für die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses zu treffen für bestehende und noch zu erwartende Einschränkungen des öffentlichen Lebens, unter denen Sitzungen mit Präsenz aller Stimm- und Mitberatungsberechtigten nicht mehr möglich sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das Plenum hat den Beschluss am 17. Juli 2020 getroffen.

Berlin, den 17. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken